

Reg. Rat.
681.

Stadtrat, 5. Juni 1926.
Genehmigung der Bau-
Niveaulinien an der Wyland-
straße & an der Tödistraße

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1926.

Sitzung vom 19. Mai 1926.

965. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 13. Februar 1926 übermittelt der Stadtrat Winterthur folgende vom Großen Gemeinderat am 11. Januar 1926 beschlossenen Bau- und Niveaulinienvorlagen und ersucht um deren Genehmigung:

1. Bau- und Niveaulinienplan für die Wylandstraße von der unteren Vogelsangstraße bis zur Hochwachtstraße,

2. Abänderung der südlichen Bauinie an der Tödistraße auf eine Länge von 80 m von der Schaffhauserstraße aus.

Der Eingabe sind die Weisungen an den Großen Gemeinderat beigegeben, denen folgende Ausführungen zur Begründung der Vorlagen zu entnehmen sind:

ad 1. Die Wylandstraße zweige bei der gleichnamigen Überführungsbrücke über die Bahnliesen aus der unteren Vogelsangstraße ab und erstrecke sich bis zur Hochwachtstraße. Der totale Baulinienabstand sei mit Rücksicht auf die bestehende Baumallee auf 25 Meter festgesetzt worden. Ein 25 m langes Endstück beim Möttelplatz ausgenommen, wo die Vorgartenbreite im Interesse einer besseren Platzgestaltung auf 4 Meter reduziert worden sei, erhalten die Vorgärten auf der Südseite der Straße durchgehend eine Breite von 6 Meter. Bei der wechselnden Straßenbreite von 6,5 bis 8,2 Meter bewege sich der nördliche Baulinienabstand zwischen 10,8 und 12,5 Meter. Die Niveaulinie entspreche dem Längenprofil der bestehenden Straße.

ad 2. Mit Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1923 seien die Straßen im ehemaligen Gemeindegebiet Veltheim westlich der Schaffhauserstraße zwischen Bachtelstraße und Schaffhauserlinie als öffentliche Straßen übernommen worden, mit Ausnahme der Tödistraße zwischen Schaffhauser- und Rütlistraße.

Aus verschiedenen Gründen sei der Übergang auch dieser Straße ins öffentliche Eigentum wünschbar; doch seien die bisherigen Bestrebungen an der Forderung des südlichen Anstösers und Besitzers gescheitert, welcher verlange, daß die über die Baulinie hinausragenden Gebäudeteile, Betriebseinrichtungen und Obstbäume auf seiner Liegenschaft in ihrem Bestande dauernd geschützt werden sollen, auch für den Fall einer Verbreiterung der Straße.

Bisher habe die Stadt bei Übernahme von Privatstraßen noch nirgends eine Entschädigung bezahlt und sie könnte auch in diesem Falle von diesem Grundsatz nicht abgehen, sodaß sie auf eine zwangsweise Abtretung verzichte. Die Lösung lasse sich indessen in einfacher Weise dadurch finden, daß die südliche Baulinie um 1 Meter gegen Norden verschoben werde, wodurch die Gebäulichkeiten und Einrichtungen des Einsprechers hinter die neue Baulinie zu liegen kommen. Irgend ein Nachteil entstehe hiedurch nicht, da an den Straßenverhältnissen dadurch nichts geändert werde. Allerdings besitze die Tödistraße westlich der Rütlistraße eine Breite von 7 Meter gegenüber 6,4 Meter zwischen Rütli- und Schaffhauserstraße. Bei dem geringen Verkehr der Tödistraße würde sich aber eher eine Reduktion der Strecke westlich der Rütlistraße als eine Verbreiterung des östlichen Endstückes rechtfertigen. Es sei auch darauf hinzuweisen, daß eine Überbauung auf der Südseite der Straße ausgeschlossen sei, da sie hier an das Bahngelände stoße.

B. Mit Attestat vom 8. Februar 1926 bescheinigt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den in Nr. 5 des Amtsblattes vom 15. Januar 1926 veröffentlichten Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 11. Januar 1926 betreffend die Baulinie an der Tödistraße und die Bau- und Niveaulinien an der Wylandstraße kein Rekurs eingereicht worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

1. Zu der Bau- und Niveaulinienvorlage für die Wylandstraße sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Es rechtfertigt sich, ihr die Genehmigung zu erteilen.

2. Die Bau- und Niveaulinien an der Tödistraße sind mit Regierungsratsbeschluß Nr. 96 vom 19. Januar 1905 im Quartierplanverfahren genehmigt worden. Damals war die jetzige Tödistraße mit dem Namen „Bahnstraße“ bezeichnet. Der Gesamtbaulinienabstand betrug auf der Strecke westlich der Rütlistraße 14,0 Meter, zwischen Rütli- und Schaffhauserstraße 13,5 Meter. Nach der gegenwärtigen Vorlage würde hier eine weitere Reduktion um 1 Meter, das heißt auf 12,5 Meter erfolgen. Hievon würden auf den nördlichen Vorgarten 3,5 Meter und auf die Straße 6,4 Meter entfallen. Für das südliche Vorgartengebiet verbliebe eine Breite von 2,6 Meter. Die bereits genehmigte Niveaulinie bleibt fortbestehen.

Der Tödistraße kommt keine erhebliche Bedeutung als Verkehrsstraße zu und eine Breite von 6,4 Meter ist als ausreichend zu bezeichnen. Einer Reduktion des Gesamtbaulinienabstandes um einen Meter kann mit Rücksicht hierauf und unter Berücksichtigung der durch den Stadtrat aufgeführten weiteren Gründe daher ohne Bedenken zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Wylandstraße zwischen unterer Vogelsang- und Hochwachtstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 96 vom 19. Januar 1905 festgesetzte südliche Baulinie an der Tödistraße zwischen Rütli- und Schaffhauserstraße wird aufgehoben und an deren Stelle eine um 1 Meter gegen Norden verschobene neue Baulinie festgesetzt.

III. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, sowohl die Festsetzung der neuen Bau- und Niveaulinien als auch die Aufhebung der alten Baulinie öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zusendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Mai 1926.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller